

PROTOKOLL
der 2. ordentlichen Bürgergemeindeversammlung Schnottwil

vom Mittwoch, 15. November 2023, 20.00 – 20.45 Uhr
im Foyer Oberstufe Schnottwil

Vorsitz:	Martin Willi, Gemeindepräsident
Anwesende:	29 Stimmberechtigte Der Gemeinderat ist vertreten
Entschuldigt:	Annette Ramser
Gäste:	Tanja Schaad, Finanzverwalterin
Protokoll:	Lena Kocher, Gemeindeschreiberin

Traktanden

1. Budget 2024
- Genehmigung
2. Aufhebung des Submissionsreglements
- Genehmigung
3. Teilrevision der Gemeindeordnung
- Genehmigung
4. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung
- Genehmigung
5. Mitteilungen und Verschiedenes

Verhandlungen

Gemeindepräsident Martin Willi begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Gemeindeversammlung. Speziell heisst er die ortsansässigen BürgerInnen willkommen.

Gestützt auf § 32 GG und 5 GpR sind in der Bürgergemeinde nur die Ortsbürger/innen stimmberechtigt, die angemeldet sind. Deshalb verfügen die Gemeinderatsmitglieder Sarah Hartmann, Sonja Schenk, Markus Oeler und Thomas Lauper sowie die Finanzverwalterin Tanja Schaad über kein Stimmrecht. Das Stimmrecht wird niemandem bestritten.

Mit Inserat im Anzeiger für den Bezirk Bucheggberg vom 2. November 2023 und mittels Botschaft wurden alle in Bürgergemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Frauen und Männer zur heutigen Versammlung eingeladen. Gemeindepräsident Martin Willi stellt fest, dass die Einberufung fristgerecht erfolgt ist.

Die Unterlagen zu den Traktanden 1, 2, 3 und 4 sowie das durch den Gemeinderat am 18. Oktober 2023 in Anwendung von § 8 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil genehmigte Protokoll der ordentlichen Bürgergemeindeversammlung vom 24. Mai 2023 lagen ab dem 6. November 2023 im 1. Stock des Gemeindehauses öffentlich auf.

Zuhanden der Protokollerstellung werden die Verhandlungen auf Band aufgenommen. Die Botschaft wird ins Protokoll integriert.

Als Stimmzähler wird Adrian Schneider gewählt.

Die Traktandenliste wird in der vorliegenden Form genehmigt.

1. 08.0111 Jahresvoranschläge
Budget 2024; Genehmigung

Referent: Gemeinderat Markus Oeler

A Erfolgsrechnung

Für das Jahr 2024 schliesst das Budget der Bürgergemeinde Schnottwil bei einem Gesamtaufwand von CHF 93'850.00 und Gesamterträgen von CHF 126'850.00 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 33'000.00 ab.

Bei der Allgemeinen Verwaltung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 45'050.00 budgetiert. Die Volkswirtschaft schliesst im Budget für das Jahr 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 13'450.00 (inkl. Pachtzinse Allmendland, vorher Finanzen und Steuern) und die Finanzen und Steuern mit einem Ertragsüberschuss von CHF 64'600.00 ab.

0

Allgemeine Verwaltung:

Nettoaufwand CHF 45'050.00

(2023: Nettoaufwand von CHF 25'850.00)

0260 Allgemeine Verwaltung (Kernaufgaben Bürgergemeinde):

Aufwand:

Für den Ersatz der Beflaggung und deren Montage ist im Konto 0260.3199.02 "Übriger Betriebsaufwand, Beflaggung" ein Betrag von CHF 5'000.00 budgetiert.

Beim Konto 0260.3634.00 "Beiträge an öffentliche Unternehmungen" ist gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2023 ein Betrag von CHF 15'000.00 an den geplanten Einbau einer gut eingerichteten Küche im Feuerwehr- und Werkhofgebäude zu Gunsten der Einwohnergemeinde Schnottwil vorgesehen.

Beim Konto 0260.3636.00 "Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck" wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2014 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 750.00 an die "Stiftung Schloss Buchegg" gutgeheissen. Zudem hat sich der Beitrag an die Musikgesellschaft Schnottwil erhöht und beträgt neu CHF 1'200.00.

In der Funktionsstelle 0260 "Allgemeine Verwaltung" sind keine Erträge zu erwarten.

8

Volkswirtschaft:

Nettoertrag CHF 13'450.00

(2023: Nettoaufwand von CHF 18'400.00)

8142 Allmend- und Kulturland, Waldungen, Ländereien:

Per 1. Januar 2022 erfolgte bei der Bürgergemeinde die Umstellung auf das neue Rechnungslegungsmodell nach HRM2, gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Aufgrund der vorgeschriebenen Umstellung müssen im Budget 2024 Umgliederungen aus dem Finanzvermögen in der Funktionsstelle 9630 "Liegenschaften des Finanzvermögens" in das Verwaltungsvermögen unter der Funktionsstelle 8142 "Allmend- und Kulturland, Waldungen und Ländereien" vorgenommen werden. Dadurch ergeben sich im Budget 2024 der Bürgergemeinde Schnottwil die nachfolgend aufgeführten Veränderungen bei den Kontierungen:

Aufwand:

Durch die erfolgte Umgliederung ist beim Konto 8142.3140.00 "Unterhalt Spiel- und Funplatz" der allgemeine Unterhalt von CHF 3'000.00 für neuen Sand im Sandkasten vorgesehen.

Beim Konto 8142.3300.00 "Planmässige Abschreibungen Sachanlagen" ist aufgrund der Umgliederung ein Betrag von CHF 6'800.00 für die planmässigen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens zu veranschlagen.

Ertrag:

Unter Konto 8142.4470.00 "Mietzinse Liegenschaften VV" sind die zu erwarteten Mietzinserträge in der Höhe von CHF 6'800.00 budgetiert. Die Umgliederung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen hat eine kontierungs- und betragsmässige Aufteilung gegenüber dem Vorjahr zur Folge. Die Betragshöhe bleibt jedoch unverändert.

Beim Konto 8142.4470.01 "Pachtzinse Liegenschaften VV (Allmendland)" erfolgte ebenfalls eine Umgliederung aus der Funktionsstelle 9630 "Liegenschaften des Finanzvermögens". Der budgetierte Betrag von CHF 28'400.00 bleibt jedoch zum Vorjahr unverändert.

Unter Konto 8142.4472.00 "Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV, Miete Swisscom-Antenne" ist ebenfalls eine Umgliederung vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen sowie eine kontierungs- und betragsmässige Aufteilung erfolgt. Der budgetierte Betrag von CHF 6'000.00 bleibt jedoch unverändert zum Vorjahr.

8200 Forstwirtschaft:

Aufwand:

In Konto 8200.3171.00 "Exkursionen, Ausflüge, Lager, Bürgerrat" ist für das Budget 2024 kein Betrag vorgesehen, da der Waldgang nur alle zwei Jahre stattfindet. Diese Tatsache hat eine Veränderung zum Vorjahresbudget von CHF -2'000.00 zur Folge.

Ertrag:

Die zu erwartenden Erträge in der Funktionsstelle 8200 "Forstwirtschaft" bleiben nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr.

9

Finanzen und Steuern:

Nettoertrag CHF 64'600.00
(2023: Nettoertrag von CHF 89'100.00)

9610 Zinsen:

Ertrag:

Beim Konto 9610.4402.00 "Zinsen kurzfristige Finanzanlagen" ist ein Zinsertrag von CHF 2'200.00 zu erwarten durch den Abschluss eines Festgeldes.

9630 Liegenschaften des Finanzvermögens:

In Folge der vorgenommenen Umgliederungen aus dem Finanzvermögen in der Funktionsstelle 9630 "Liegenschaften des Finanzvermögens" in das Verwaltungsvermögen unter der Funktionsstelle 8142 "Allmend- und Kulturland, Waldungen, Ländereien" sind im Budget 2024 die nachfolgenden Abweichungen bei den Kontierungen zu verzeichnen.

Aufwand:

Gegenüber dem Vorjahr entfällt in Konto 9630.3430.01 "Unterhalt Spiel- und Funplatz" eine Budgetierung aufgrund der Umgliederung.

Ertrag:

In Konto 9630.4430.00 "*Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV*" entfällt gegenüber dem Vorjahr ebenfalls eine Budgetierung durch die vorgenommene Umgliederung.

Beim Konto 9630.4430.01 "*Baurechtszinse*" sind die Einnahmen der Oberen Sintmatt budgetiert. Die Baurechtszinse wurden mit 2.875% analog dem Vorjahr respektive mit 1.750% für die 2016 und 2021 erneuerten Baurechtsverträge berücksichtigt.

Durch die vorgenommene Umgliederung ins Verwaltungsvermögen der Bürgergemeinde, entfällt in Konto 9630.4430.02 "*Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV (Allmendland)*" eine Budgetierung.

9631 Liegenschaft Alte Postgarage (FV):

Aufwand:

Beim Konto 9631.3430.00 "*Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV*" ist ein Betrag von CHF 2'000.00 vorgesehen.

Ertrag:

Künftig entrichtet der Sozialdienst für die Wohnung, welche bis anhin gratis an eine Familie aus der Ukraine zur Verfügung gestellt wurde, einen Mietzins von CHF 12'600.00 pro Jahr. Daraus ergibt sich in Konto 9631.4430.01 "*Mietzinsen Alte Postgarage*" ein budgetierter Betrag von CHF 44'800.00.

B Investitionsrechnung

Im Jahr 2024 sind keine Investitionen geplant.

C Finanzierungsüberschuss

Aufgrund des guten Ergebnisses wird mit einem Finanzierungsüberschuss von CHF 33'000.00 gerechnet.

D Übersicht des Budgets

	Voranschlag 2024		Voranschlag 2023		Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Allgemeine Verwaltung 0 Netto	45'050.00	- 45'050.00	25'850.00	- 25'850.00	21'991.60	- 21'991.60
8 Volkswirtschaft Netto	34'100.00	47'550.00 -13'450.00	24'700.00	6'300.00 18'400.00	55'302.55	77'612.34 -22'309.79
9 Finanzen und Steuern Netto	14'700.00	79'300.00 -64'600.00	15'500.00	104'600.00 -89'100.00	16'647.35	67'799.85 -51'152.50
Total	93'850.00	126'850.00	66'050.00	110'900.00	93'941.50	145'412.19
Ertragsüberschuss	33'000.00		44'850.00		51'470.69	
	126'850.00	126'850.00	110'900.00	110'900.00	145'412.19	145'412.19

E Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig,

- das Budget für das Jahr 2024 der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 33'000.00 zu genehmigen.

Eintreten: Nicht bestritten, somit beschlossen.

Diskussion:

Alfred Ramser erkundigt sich betreffend der Küche im neuen Feuerwehrmagazin für CHF 15'000.00. Geht es bei den CHF 15'000.00 um einen Beitrag der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde?

Gemeinderat Markus Oeler bestätigt dies.

Alfred Ramser erkundigt sich ausserdem, ob die Küche auch von der Bevölkerung genutzt werden darf, oder ob diese ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung steht.

Vizepräsidentin Sarah Hartmann teilt mit, dass sich die Küche im Gemeinschaftsraum befinden wird. Der Gemeinschaftsraum inkl. Küche soll auch für beispielsweise Seniorennachmittage und für die Mütter- und Väterberatung zur Verfügung stehen. Er ist für die Allgemeinheit zugänglich.

Alfred Ramser geht aufgrund der Ausführungen von Sarah Hartmann davon aus, dass der Raum gemietet werden kann.

Vizepräsidentin Sarah Hartmann bestätigt dies.

Markus Eberhard erkundigt sich, was für eine Küche geplant sei. Mit CHF 15'000.00 gäbe es keine grosse Küche.

Gemeinderat Markus Oeler erklärt, dass es sich bei den CHF 15'000.00 lediglich um einen Beitrag der Bürgergemeinde handelt. Für die Küche gehe man von Gesamtkosten von ungefähr CHF 50'000.00 aus.

Eveline Kocher-Eberhard bedankt sich für die Ausführungen. Sie teilt mit, dass die Beteiligung an der Küche im Feuerwehrmagazin ihres Erachtens, entgegen der eben erfolgten Präsentation des Gemeinderates, nicht zur Kernaufgabe der Bürgergemeinde gehört. Die Küche gehört in den Verpflichtungskredit, welcher durch die ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Oktober 2022 beschlossen wurde. Sie stellt weiter die Frage, ob die Dorfbeflaggung für CHF 5'000.00 tatsächlich der Bürgergemeinde gehört.

Vizepräsidentin Sarah Hartmann teilt mit, dass die Kosten für die Küche im Feuerwehrmagazin im beschlossenen Investitionskredit enthalten sind.

Eveline Kocher-Eberhard fragt sich, weshalb dann im Budget der Bürgergemeinde ein Betrag für die Küche veranschlagt ist.

Alfred Ramser meldet sich zu Wort. Es handle sich dabei um einen Abbau des Vermögens.

Gemeinderat Markus Oeler bestätigt diese Aussage.

Alfred Ramser führt weiter aus, es gehe wohl darum, da keine Investitionen geplant seien, dass man aber dennoch ausgeglichene Zahlen habe, «linke Hosentasche, rechte Hosentasche».

Gemeindepräsident Martin Willi verneint dies. Die Bürgergemeinde ist selber eine Organisation für sich und die Einwohnergemeinde ebenfalls.

Alfred Ramser hakt nach, es sei aber eine Spende an die Einwohnergemeinde?

Gemäss **Gemeindepräsident Martin Willi** handelt es sich um einen Beitrag. Dafür kann die Küche aber auch genutzt werden. Das ist die Überlegung der Kommission.

Gemeindepräsident Martin Willi teilt betreffend Votum von Eveline Kocher-Eberhard zur Dorfbeflaggung mit, dass aktuell Gespräche für eine mögliche Fusion mit Biezwil geführt werden. Das Dorfwappen ist natürlich immer ein Thema dabei. Im Falle einer Fusion bei der Einwohnergemeinde bleibt das Wappen bei der Bürgergemeinde. Deshalb hat der Gemeinderat das Gefühl, die Dorfbeflaggung ist bei der Bürgergemeinde am richtigen Ort, dass sich die Bürgergemeinde engagiert, dass das Schnottwiler Wappen auch in Zukunft prominent im Dorf wahrgenommen werden kann. Daher ist die Dorfbeflaggung bei der Bürgergemeinde veranschlagt.

Andreas Schluemp erkundigt sich, ob Bürger von Schnottwil einen preislichen Vorteil bei einer Mietung des Gemeinschaftsraums im Feuerwehrmagazin haben, wenn die Bürgergemeinde einen Beitrag an die Küche leistet.

Vizepräsidentin Sarah Hartmann informiert, dass dieser Raum noch nicht in einem Reglement aufgenommen wurde. Das muss besprochen werden.

Andres Schluemp geht davon aus, dass sich der Bürgergemeinderat dafür einsetzt, dass Bürger von Schnottwil einen Preisnachlass bei der Miete erhalten.

Bruno Ramser regt an, dass man den Gemeinschaftsraum im Feuerwehrmagazin evtl. auch für zukünftige Gemeindeversammlungen nutzen könnte.

Das Wort zur Diskussion wird nicht weiter verlangt.

Beschluss:

Das Budget für das Jahr 2024 der Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 33'000.00 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident Martin Willi bedankt sich für das Vertrauen.

2. 01.0011 Reglementsoriginale
Aufhebung des Submissionsreglements; Genehmigung
-

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Am 31. August 2021 hat der Kantonsrat den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das neue Submissionsgesetz (SubG) beschlossen. Der Regierungsrat hat die Submissionsverordnung (SubV) am 21. Dezember 2021 beschlossen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (betr. IVöB und SubG) sowie der Einspruchsfrist des Kantonsrats betreffend der SubV wurde das neue Recht auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Mit der revidierten IVöB erfolgt eine gesamtschweizerische Harmonisierung des Beschaffungsrecht. Diese ist direkt anwendbar. Die Kantone erlassen lediglich Ausführungsvorschriften.

Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass das SubG vom 22. September 1996 und die SubV vom 17. Dezember 1996 aufgehoben werden. An ihre Stelle treten das SubG vom 31. August 2021 und die SubV vom 21. Dezember 2021.

Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten ihrer Behörden im Zusammenhang mit Submissionsverfahren in einem rechtsetzenden Gemeindereglement oder in der Gemeindeordnung zu regeln. Die bisher bestehende Möglichkeit, die Schwellenwerte in den Gemeinden herabzusetzen, entfällt jedoch. Der IVöB und dem SubG widersprechende Regelungen in Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§7 SubG). Die Gemeinden sollten solche Bestimmungen aber dennoch mit Beschluss der Gemeindeversammlung formell aufheben. Die entsprechenden Reglementsbestimmungen müssen neu vom Kanton genehmigt werden (§ 209 Abs. 1 GG).

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitete einen Formulierungsvorschlag für eine entsprechende Regelung in einem rechtsetzenden Reglement oder in der Gemeindeordnung, welche für die Gemeinde Schnottwil in der Gemeindeordnung übernommen werden soll (vgl. Traktandum 3).

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, das Submissionsreglement der Bürgergemeinde Schnottwil per 1. Januar 2024 aufzuheben.

Eintreten: Nicht bestritten, somit beschlossen.

Diskussion: Kein Wortbegehren.

Beschluss:

Das Submissionsreglement der Einwohnergemeinde Schnottwil wird einstimmig per 1. Januar 2024 aufgehoben.

3. 01.0011 Reglementsoriginale
Teilrevision der Gemeindeordnung; Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Die Gemeinden haben die Zuständigkeiten ihrer Behörden im Zusammenhang mit Submissionsverfahren in einem rechtsetzenden Gemeindeglement oder in der Gemeindeordnung zu regeln (§ 3 Abs. 2 SubV).

Wie das Bau- und Justizdepartement die Gemeinden informierte, entfällt die bisher bestehende Möglichkeit der Gemeinden, die Schwellenwerte herabzusetzen. Der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und dem Submissionsgesetz (SubG) widersprechende Regelungen in Reglementen sind mit Inkrafttreten des neuen Rechts aufgehoben (§ 7 SubG), weshalb das Submissionsreglement der Bürgergemeinde Schnottwil mit Beschluss der Gemeindeversammlung formell aufgehoben werden soll (vgl. Traktandum 2).

Um die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Submissionsverfahren zu regeln, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den nachfolgenden Formulierungsvorschlag des Kantons für eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung:

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
 - a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
 - b) für Aufträge über 10'000 bis zu 50'000 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
 - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

Bei der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde überall, wo bislang nicht vorhanden, die weibliche Form ergänzt. Es wurden ausserdem weitere Anpassungen vorgenommen.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde vom Kanton vorgeprüft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gemeindeordnung mit Anhang 1 zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Eintreten: Nicht bestritten, somit beschlossen.

Diskussion:

Alfred Ramser erkundigt sich, weshalb im §5 der Begriff von «Taxen» auf «Gebühren» geändert wird. Er fragt sich weshalb. Bei Taxen handelt es sich um einen fixen Betrag und Gebühren sind abhängig vom Aufwand.

Die Gemeindeschreiberin teilt mit, dass diese Korrektur durch den Kanton erfolgte.

Alfred Ramser teilt mit, dass im §6, Abs. 1, Bst. c von Beamten und Beamtinnen gesprochen wird. Es gibt seines Erachtens aber nur einen Beamten bzw. eine Beamtin und das ist das Gemeindepräsidium.

Die Gemeindeschreiberin teilt mit, dass es noch weitere Beamte gibt.

Alfred Ramser regt an, dass im §30bis die Grundlage aufgezeigt werden sollte, worauf sich die Schwellenwerte beziehen.

Weiter teilt **Alfred Ramser** mit, dass beim §31, Abs. 3bis die Beamten und Beamtinnen aufgelistet werden. Im §6 ist festgehalten, dass alle Beamten und Beamtinnen der Einwohnergemeinde auch für die Bürgergemeinde gelten. Er fragt sich deshalb, weshalb es doppelt aufgeführt wird.

Wie die Gemeindeschreiberin mitteilt, wurde diese Korrektur vom Kanton vorgenommen, mit der dringenden Empfehlung, diese so zu übernehmen.

Weiter stellt **Alfred Ramser** fest, dass die Überschrift zum §36 von «Beschwerderecht» auf «Rechtsschutz» geändert wurde. Im Absatz 1 wird auf §§ 196 ff. Gemeindegesetz verwiesen. Diese fortfolgenden § lauten im Gemeindegesetz unter dem Titel «Beschwerderecht. Er stellt sich daher die Frage, weshalb in der Gemeindeordnung die Überschrift von Beschwerderecht auf Rechtsschutz geändert werden soll. Er fragt sich ausserdem, weshalb unter dem Absatz 1 nach dem neu in der Gemeindeordnung aufgenommenen Satz «*Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§196 ff. Gemeindegesetz.*» noch der Satz «*Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.*» steht. Dies ist ja nur ein kleiner Teil des §§ 197 ff. Den Satz könnte man folglich weglassen.

Die Gemeindeschreiberin teilt mit, dass auch diese Anpassung durch den Kanton erfolgt ist.

Gemeindepräsident Martin Willi hält fest, dass die genannten Anpassungen materiell keinen Einfluss auf das Reglement haben.

Die Gemeindeschreiberin ergänzt, dass alle Anpassungen, nach denen sich Alfred Ramser erkundigt hat, nicht durch den Gemeinderat, sondern durch den Kanton erfolgt sind.

Gemeindepräsident Martin Willi erkundigt sich, ob Alfred Ramser einen Antrag stellen möchte.

Alfred Ramser verzichtet darauf, einen Antrag zu stellen. Es sind lediglich Fragen und Anregungen von seiner Seite.

Gemeindepräsident Martin Willi bedankt sich für die Anregungen.

Beschluss:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung mit Anhang 1 wird einstimmig genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

4. 01.0011 Reglementsoriginale
Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung; Genehmigung

Referent: Gemeindepräsident Martin Willi

Im September 2021 wurde die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde inkl. Anhang einer Teilrevision unterzogen. Im Anhang 1 wurden Anpassungen in den Entschädigungen vorgenommen. Einige der Regelungen der Einwohnergemeinde sollen für die Bürgergemeinde analog übernommen werden.

Bei der Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung wurde überall, wo bislang nicht vorhanden, die weibliche Form ergänzt. Es wurden ausserdem weitere Anpassungen vorgenommen.

Die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurde vom Kanton vorgeprüft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung mit Anhang 1 zu genehmigen und per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Eintreten: Nicht bestritten, somit beschlossen.

Diskussion:

Alfred Ramser stellt fest, dass man im Reglement fast überall vom «Dienstverhältnis» spricht, wobei das Anstellungsverhältnis gemeint ist. Er ist daher der Ansicht, dass die betreffenden Paragraphen mit Anstellungsverhältnis anstelle von Dienstverhältnis betitelt werden sollten.

Die Gemeindeschreiberin teilt mit, dass sich diese Paragraphen grossmehrheitlich auf das Musterreglement des Kantons abstützen.

Weiter verweist **Alfred Ramser** auf den Paragraphen 15 «*Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.*» Er vermisst dort die Ergänzung, dass es sich um den Kanton Solothurn handelt. Das muss seines Erachtens dort festgehalten sein.

Gemeindepräsident Martin Willi teilt mit, dass diese Ergänzung vorgenommen wird.

Weiter erkundigt sich **Alfred Ramser** nach dem Genehmigungsvermerk auf Seite 10 des Auflageexemplars. Bei diesem stehen im Titel die Funktionäre drin. Im Anhang 1 auf Seite 11 sind die Funktionäre in der Überschrift mit der Teilrevision jedoch gestrichen. Er nimmt daher an, dass diese auch auf Seite 11 gestrichen werden müssten.

Die Gemeindeschreiberin teilt mit, dass es sich auf der Seite 10 um einen Genehmigungsvermerk einer früheren Revision handelt, welcher nicht abgeändert wird.

Alfred Ramser fragt sich, ob im Anhang 1 bei den Entschädigungen für die Sitzungen «Kommissionen pro Sitzung» die ganze Kommission oder die einzelnen Mitglieder gemeint sind. Wie die Gemeindeschreiberin und der Gemeindepräsident mitteilen, handelt es sich um die Entschädigung für die einzelnen Mitglieder.

Alfred Ramser ist der Meinung, dass dies präzisiert werden muss und anstelle von Kommissionen dort Kommissionsmitglieder aufgeführt werden müsste.

Gemeindepräsident Martin Willi teilt mit, dass diese Präzisierung vorgenommen wird.

Alfred Ramser teilt mit, dass seines Erachtens auf der Seite 12, nach den Stundenansätzen und vor dem Satz «*Personen, welche über keine Branchenlösung vorweisen können, dürfen im Forstwesen keine Arbeiten erbringen.*» eine Überschrift fehlt.

Gemeindepräsident Martin Willi nimmt die Anregung entgegen. Es wird geprüft, ob noch eine Überschrift ergänzt werden sollte.

Beschluss:

Die Teilrevision der Gemeindeordnung mit Anhang 1 wird mit den zwei Anpassungen auf Anregung von Alfred Ramser (§15 Ergänzung «Solothurn» / Anhang 1 «Kommissionsmitglieder pro Sitzung») einstimmig genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

5. M Mitteilungen **Mitteilungen und Verschiedenes**

Martin Willi informiert, dass die Gemeinde per 1. Oktober 2023 in der Person von Markus Freudiger aus Biezwil einen neuen Bausekretär finden konnte. Markus Freudiger war langjähriger Baukommissionspräsident der Gemeinde Biezwil.

Alfred Ramser erkundigt sich, ob die Bürgergemeinde bei Vermietung von verschiedenen Dingen eine Sicherheit verlangt oder ob dies nur bei den Baurechtsnehmern der Fall ist. Wenn beispielsweise Etwas an eine Person vermietet, der Mietgegenstand beschädigt wird und sich der Mieter weigert, für den Schaden aufzukommen.

Alle Baurechtsnehmer mussten eine Grundpfandverschreibung in Höhe von CHF 15'000.00 leisten, weil sichergestellt werden soll, dass die Baurechtszinse rechtzeitig bezahlt werden. Er fragt sich daher, ob solche Sicherheiten auch in anderen Fällen verlangt werden. Beispielsweise wenn die Bürgergemeinde als Landbesitzer Land für eine gewisse Zeit abtritt.

Gemeindepräsident Martin Willi teilt mit, dass dies nicht vorgesehen ist und übergibt das Wort an die Bürgergemeindegemission.

Andreas Ramser, Präsident Bürgergemeindegemission, bestätigt, dass dies bis jetzt nicht vorgesehen ist. Auch beim Pachtland für die Landwirte ist Nichts vorgesehen.

Alfred Ramser teilt mit, dass kürzlich der Zirkus auf dem Schulhausplatz gastierte. Dort wurden Eisenpfosten eingeschlagen. Es ist eine Frage der Zeit, bis der Belag an diesen Ecken Risse bekommt und ein neuer Deckbelag benötigt wird. Dies ist ein jüngstes Beispiel.

Gemeinderat Frédéric Grossmann Schluop bestätigt ebenfalls, dass nicht geplant ist, eine Sicherheit zu verlangen. Dass beim Schulhausparkplatz Pfosten eingeschlagen wurden, hat man festgestellt. Es ist aber nicht so, dass bei der Bürgergemeinde durch etwaige Vermietungen ausserordentliche Risiken bestehen.

Alfred Ramser hält nochmals fest, dass er als Baurechtsnehmer eine Grundpfandverschreibung von CHF 15'000.00 vornehmen musste.

Eveline Kocher-Eberhard kann den Vergleich mit der Grundpfandverschreibung der Baurechtsnehmer in der Sintmatt nicht nachvollziehen. Ein Baurecht ist ein ganz anderes Kaliber

als ein Landwirt, welcher eine Pacht für Land bezahlt. Dieser Vergleich steht in keinem Verhältnis.

Eveline Kocher-Eberhard äussert ein Anliegen. Es geht darum, dass der Einwohnergemeinderat seit vielen Jahren auch als Bürgergemeinderat anerkannt wird. Seit Langem sind nur die wenigsten Gemeinderäte zugleich Bürger von Schnottwil. Von den derzeit amtierenden Gemeinderäten sind lediglich zwei Bürger von Schnottwil. Vor zwei Jahren wurde an einer Bürgergemeindeversammlung von ihr angeregt, dass die Bürgergemeinde aufgrund des hohen Eigenkapitals «Gutes» tun soll. Sie fühlt sich in ihrer damaligen Aussage etwas falsch verstanden, wenn sie nun feststellt, dass die Bürgergemeinde sich an den Kosten für die Küche im neuen Feuerwehrmagazin der Einwohnergemeinde sowie am Ersatz der Dorfbeflaggung beteiligen soll, oder, wie im öffentlichen Protokoll des Gemeinderates nachzulesen ist, gar ein Unicef-Label für eine kinderfreundliche Gemeinde finanziert.

Sie reicht hiermit eine Motion ein, mit dem Anliegen, den Einwohnergemeinderat nicht mehr gleichzeitig als Bürgergemeinderat anzuerkennen. Der erste Entscheid, den Einwohnergemeinderat als Bürgergemeinderat zu erklären, dürften viele Jahre zurückliegen. Als Bürgerin fühlt sie sich jedenfalls vom Einwohnergemeinderat leider nicht ausreichend vertreten. Die Bürgergemeinde steht ihres Erachtens seit Jahren hinten an. Falls sich keine Mehrheit findet, die das Anliegen der Motion teilt, ist das kein Problem für sie. Die Gemeindeversammlung soll jedoch die Möglichkeit erhalten, darüber zu befinden. Die Motion wird an der heutigen Versammlung schriftlich eingereicht.

Gemeindepräsident Martin Willi macht auf die Abgabe der Weihnachtsbäume vom 16. Dezember 2023 aufmerksam.

Er dankt allen für ihr Engagement. Vor allem dankt er der Bürgergemeindegemeinschaft, seinen Ratskollegen sowie der Finanzverwalterin, der Gemeindeschreiberin und allen Personen, welche sich um die Belange der Bürgergemeinde kümmern.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Martin Willi
Gemeindepräsident



Lena Kocher
Gemeindeschreiberin

Genehmigungsvermerk

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. November 2023 ist an der Gemeinderatsitzung vom 27. Februar 2024 in Anwendung von § 8 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Schnottwil vom 30. November 2005 genehmigt worden.

Schnottwil, 27. Februar 2024

BÜRGERGEMEINDE SCHNOTTWIL

Lena Kocher, Gemeindeschreiberin